

25. November 2015
ASH

Fragen und Erläuterung zur Durchführung der DIN 6868-157 aus Sicht Dentaler Anwendungen

Hintergrund

Die Norm DIN 6868-157 „Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben – Teil 157: Abnahme- und Konstanzprüfung nach RÖV an Bildwiedergabesystemen in ihrer Umgebung“ wurde im November 2014 durch DIN veröffentlicht und gilt seit 1. Mai 2015. Sie ersetzt die Vornorm DIN 6868-57 und enthält wesentliche Änderungen im Vergleich zur Vornorm. Beispielsweise wurde die Konstanzprüfung ergänzt; es wurden Raumklassen für die Nutzung von Bildwiedergabesystemen eingeführt. (s. Änderungsvermerk des Beuth-Verlages; www.beuth.de).

Die Hersteller dentaler Röntgeneinrichtungen haben sich mit der praktischen Umsetzung der Änderungen befasst und einige Fragen mit Antworten zusammengestellt, die der Klarstellung und leichteren Umsetzung dienen sollen.

1. Gilt die Norm auch für bereits bestehende Bildwiedergabesysteme?

Nein, wenn ein Bildwiedergabesystem bereits vor dem 1.5.2015 abgenommen wurde, gilt weiterhin die DIN 6868-57. Bei Tausch des Monitors oder des PCs ist eine Neuabnahme nach DIN 6868-157 erforderlich. Bei Austausch der Grafikkarte oder der Betrachtungssoftware kann eine Neuabnahme nach DIN 6868-157 erforderlich werden, sofern sich Parameter geändert haben.

2. Wie lange gilt die Übergangszeit für vor dem 1.5.2015 abgenommene Bildwiedergabesysteme?

Die Übergangszeit gilt bis zum 1.1.2025. Danach muss das Bildwiedergabesystem die DIN 6868-157 einhalten.

3. Muss jeder Monitor die DIN 6868-157 einhalten?

Nein, der Betreiber einer dentalen Röntgeneinrichtung muss mindestens ein Bildwiedergabesystem als Befundsystem definieren. Dieses muss die Norm einhalten.

4. Kann der Betreiber die Konstanzprüfung der DIN 6868-157 vollständig selber durchführen?

Ja, für die messtechnischen Prüfungen müssen die entsprechenden Messeinrichtungen vorhanden sein. Diese können aber auch durch Dritte durchgeführt werden.

5. Was ist der Unterschied zwischen Raumklasse 5 und Raumklasse 6?

Bei Raumklasse 6 beträgt die maximale Leuchtdichte des Monitors $>300 \text{ cd/m}^2$ und das Umgebungslicht maximal 1000 lx (z.B. Helligkeit an der zahnärztlichen Behandlungseinheit), bei Raumklasse 5 die maximale Leuchtdichte des Monitors $>200 \text{ cd/m}^2$ und das Umgebungslicht maximal 100 lx (z.B. normale Flurbeleuchtung in öffentlichen Gebäuden). Raumklasse 6 ist nicht für die Befundung von 3D Aufnahmen zugelassen.

6. Dürfen 3D Befundungen auch an Bildwiedergabesystemen an der Behandlungseinheit (Raumklasse 6) durchgeführt werden?

Nein, dies wird durch die DIN 6868-157 in Abschnitt 8.4 Tabelle 4 ausgeschlossen.

7. Wer legt die Raumklassen nach DIN 6868-157 fest?

Der Strahlenschutzverantwortliche (Betreiber) bzw. sein Strahlenschutzbeauftragter. Die Hersteller empfehlen, die Raumklassen im Vorfeld der Installation festzulegen.